

Groß Brużyca – Aleksandrów

Der außerstädtische Grundbesitz der evangelischen Kirchengemeinde in Aleksandrow. Beitrag zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Aleksandrow von Alexander Hoefig

Neue Lodzer Zeitung, 24. Feb 1935

Die gegenwärtige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Aleksandrow ist aus der Kirchengemeinde Groß Bruzyca, die dem Namen nach nicht mehr besteht, hervorgegangen. Wie sich diese Entwicklung abspielte, soll in einer besonderen Abhandlung näher dargelegt werden. Im vorliegenden Aufsatz interessiert uns nur die Frage, wie das dem Namen nach nicht mehr existierende Kirchspiel Bruzyca angesetzt wurde und zu dem Grundbesitz gekommen ist, der nunmehr zur evangelischen Kirche in Aleksandrow gehört.

Nach der Ansetzung der Holländergemeinen in Bruzyca, die laut Vertrag vom 16. August 1800 mit dem Grundherrn von Bruzyca Rafael Bratoszewski erfolgte, wandten sich die Kolonisten an die zuständigen Kirchenbehörden mit der Bitte, in Bruzyca Wielka (Großbruzyca) eine Kirche nebst eigenem Kirchspiel zu gründen. Der eigentlichen Gründung des Kirchspiels gingen amtliche Erörterungen mit dem Grundherrn Bratoszewski voraus, die schließlich zum Abschluß des Protokolls vom 5. Januar 1801 führten, das als

Fundationsurkunde der Kirche und des Kirchspiels Großbruzyca

anzusprechen ist. Diese Urkunde, die in deutscher und polnischer Sprache verfaßt wurde, lautet:

„Verhandelt im Herrenhause zu Groß Bruzyca, den 5. Januar 1801.

Da verschiedene Holländergemeinden angetragen haben, ein evangelisches Kirchspiel zu errichten, und dabey angeführet haben, daß der Guts-Eigenthümer, der Raphael v. Bratoszewski, geneigt sei, seinerseits Unterstützung zu gewähren, so wurde in dem heutigen allhier auf dem Grunde des Rescripts des Königlichen Consistori zu Warschau vom 7. November a. pr. angesetzten Termine, dem in Person gegenwärtigen, wohlbekanntem und vertragsfähigen Eigenthümer der Güter Bruzyce, dem Raphael v. Bratoszewski der Vertrag der Gemeinden im Protokoll vom 16. August a. pr. 1800 vorgelegt und desselben Erklärung darüber erfordert, welcher derselbe dahin abzielet:

- 1. Ich bin zufrieden, daß in der zu meinen Bruzyc'schen Güthern gehörigen und unter dem Namen Bruzyca bekannten Holländerey ein evangelisch-lutherisches Kirchspiel errichtet und dazu die umliegenden Gemeinden geschlagen werden, wobey es mir einerley ist, auf welche Gemeinden der Zuschlag (d.h. die Eingemeindung, d. Verf.) sich erstrecke.*
- 2. Ich für meine Person und meine Familie bin der Römisch-katholischen Religiomn zugethan, dennoch*
- 3. behalte ich mir das Patronat-Recht über diese neue Kirche nicht bloß für meine Person, sondern auch für meine Nachkommen und Nachfolger im Eigentum der Bruzyca'schen Güther*

und erkläre hiermit, daß dieses Patronat-Recht dem Hauptgute Bruzyca auf immer ankleben und beygelegt seyn soll.

Zur Unterstützung des neuen Kirchspiels mache ich mich zu Nachstehendem verbindlich:

- 4. Will ich drei Magdeburger Huben für den Prediger geben; ich habe solche bereits abmessen und mit Pfählen abzeichnen lassen; sie liegen in der Holländerei Groß Bruzyca an dem neuen anzulegenden Wege nach Lutomirsk auf der Südwestseite des Schullandes, ich übergebe hierüber eine Zeichnung, und begehre selbige nach genommener Abzeichnung zurück. Diese drey Huben sind lediglich für den Prediger bestimmt, sowohl zum Bauplatze als auch zum Garten und Acker, sie sind zum Teile schon vom Holze gereinigt, das übrige ist aber noch mit Holz besetzt. Es finden sich auch niedrige Stellen, welche vielleicht zu Wiesen angelegt werden können, jedoch wenn dies auch der Fall nicht sein sollte, so gebe ich doch keine besonderen Wiesen, vielmehr muß der Prediger sehen, wie er fertig werden wird. Die Rohdung des noch besetzten Teiles übernehme ich auch nicht, überlasse selbige vielmehr dem Prediger und der Kirchengemeine.*
- 5. Diese drey Magdeburgischen Huben Landes überlasse ich der Kirche eigenthümlich und begehre davon gar keine Abgaben und Leistungen.*
- 6. Ein Wohngebäude für den Prediger werde ich auf meine eigenen Kosten aufbauen und ganz fertig zum Beziehen stellen, doch bin ich mit dem Aufbau nicht vorgegangen, obgleich die Contracte mit den Handwerkern bereits abgeschlossen sind, weil ich bis jetzt ungewiß war, ob das Kirchspiel zustande kommen werde. Sobald die Gewißheit darüber mir zugekommen sein wird, soll der Bau sogleich geschehen.*
- 7. Den Aufbau der für den Prediger erforderlichen Wirtschaftsgebäude übernehme ich aber gar nicht, überlasse selbigen vielmehr dem Prediger und der Kirchengemeine, jedoch will ich zu dem ersten Aufbau das erforderliche Holz aus meinem Walde unentgeltlich geben, mit der Anfuhr desselben aber nichts zu tun haben.*
- 8. Die Kirche oder das Bethaus ist bereits aufgebaut und darin bisher durch Gastprediger Gottesdienst gehalten worden.*
- 9. Was die Unterhaltung und den künftigen Neubau der Kirche, der Prediger-Wohnung und Wirtschaftsgebäude betrifft, so habe ich damit gar nichts zu thun, vielmehr überlasse ich selbige ganz und gar der Kirchengemeine und dem Prediger. Würde ich die Unterhaltung und den Neubau übernehmen, so würde vielleicht keine gute Wirtschaft getrieben werden. Jedoch verheiße ich das erforderliche Bauholz auf immer und auf ewige Zeiten aus den Wäldern der Bruzyca'schen Güter sowohl zur Unterhaltung als auch den jedesmaligen Neubauten der Kirche, der Prediger-Wohnung, der Wirtschaftsgebäude unentgeltlich abfolgen zu lassen, inzwischen habe ich mit der Anfuhr nichts zu schaffen und unterwerfe ich sowohl dieses als auch das sub Nro. 7 schon erwähnte freie Bauholz zum ersten Aufbau der Prediger-Wirtschaftsgebäude nachstehenden Bedingungen:
 - a. Daß bei jedesmaligem Gebrauchsfall die Anweisung vom Hofe zu Bruzyce nachgesucht,*
 - b. zuvor vom Hofe untersucht werden soll, ob und welches Holz erforderlich sey,*
 - c. daß der herrschaftliche Forstbediente jedes Stück Holzes anschlagen und**

- d. demselben dafür die Gebühren, deren betrag sich nach der jedesmaligen Forsteinrichtung in meinen Gütern richten muß, von dem Prediger oder der Kirchengemeine entrichtet werden.
 - e. Daß dieses Bauholz dem eigenen Bedarf meiner Güter nachstehen müsse, mithin nicht eher gefordert werden könne, als bis die forstmäßige Bewirtschaftung der Wälder nach Abzug des besagten eigenen Bedarfs eine Holzung zulasse, und
 - f. daß so lange als auf drey Huben Prediger-Landes noch taugliches Bauholz stehen werde, aus meinem Walde nichts begehrt werden könne, weshalb ich auch das jetzt auf den 3 Huben annoch vorhandene Holz dem Prediger und der Kirchengemeine eigenthümlich überlasse.
10. Bewillige ich hiermit auf immer und auf ewige Zeiten dem jedesmaligen Prediger das unentgeltliche freie Brennholz für sich und seine Haushaltung aus den Bruzyca'schen Wäldern zu nehmen, jedoch nur Lagerholz und muß derselbe sich den allgemeinen Forsteinrichtungen in meinen Wäldern und Gütern überhaupt unterwerfen und sich bey diesem freien Brennholz die Bedingungen gefallen lassen, welche nach Nro. 9 das freie Brennholz unterworfen ist.
 11. Das Getränk an Bier und Branntwein muß der Prediger für sich und seine Haushaltung aus meinen Gütern nehmen, und gestatte ich demselben keine eigene Fabrizierung.
 12. Die Viehweide für des Predigers Vieh gestatte ich aber so, wie selbige in dem Privilegio für meine Holländer zu Groß-Bruzyca bestimmt ist. Der von demselben zu haltende Viehstand bestimmt sich nach Verhältnis seiner Ackerwirtschaft.
 13. Außer den vorstehenden Bedingungen bin ich von meinen Gütern von allen Beiträgen und Unterstützungen frey.
 14. Was die Kirchengerechtschaften betrifft, so überlasse ich deren Beschaffung und Unterhaltung der Kirchengemeine und trage dazu gar nichts bey.
 15. Für den Schulmeister und zum Kirchhofe habe ich auch schon Land bewilligt, dessen Lage und Flächeninhalt aus der übergebenen Zeichnung erhellt, und worüber mit meiner Holländergemeine bey deren ersten Ansetzung das Erforderliche verabredet und in den diesfälligen Privilegio bestimmt, ein gleiches auch von den Schulmeistergebäuden geschrieben worden; hierauf beziehe ich mich blos und bedarf es hierüber gegenwärtig keiner weiteren Bestimmung. Wenn ich nun solcher Gestalt diese Evangelisch-lutherische Kirche in meiner Holländerey Groß-Bruzyca errichte, so habe ich schon sub Nro. 3 das Patronat-Recht mir und dem Hauptgut Bruzyce vorbehalten, die mir hiernach zustehenden Rechte müssen sich zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen richten, inzwischen bewillige ich in Hinsicht der Anstellung des Predigers, daß
 16. die Kirchengemeine das Recht haben solle, einen Prediger zu wählen, ohne daß ich derselben auch nur einen Vorschlag machen will.
 17. Sobald die Wahl geschehen ist, muß der Gewählte durch die Kirchengemeine mir angezeigt, vorgestellt und meine Zustimmung nachgesucht werden. Meine Zustimmung werde ich jedesmal erteilen, insofern ich keine in Gesetzen gegründete Einwendungen haben werde; habe ich nichts zu erinnern, so werde
 18. ich dem Gewählten eine schriftliche Vocation geben und denselben dem Königl. Consistorio zur Bestätigung präsentieren.
 19. Ich begehre, nur ein Subject vorgestellt zu haben und kann daher dem Königl. Consistorio auch nur ein Subject präsentieren.

Dem Comparenten wurde hierbey aus dem angezogenen Consistorial-Rescripte vom 7. November a. pr. eröffnet, daß besagtes hohes Consistorium es gern sehen würde, wenn Comparent oder die Kirchengemeine blos Subjecten Anspruch machen und die Vocation dem Consistorio überlassen wolle;

Comparent erwidert hierauf: Gern würde ich diesem Wunsche des Königl. Consistori, der für mich in anderen Stücken ein Befehl seyn würde, nachgeben, es halten mich aber nachstehende Gründe davon ab. Einmal räumen die Gesetze für die obigen der Kirche geschehenen Bewilligungen das Patronat-Recht mir ein und verbinden damit die jura eligendi, vocendi et praesentendi Parochem in der Regel; Ausnahmen von dieser Regel möchte ich nicht gern machen, weil leider die Erfahrung seit Jahrhunderten gelehrt hat, daß jeder Geistliche sich gern mehr anmaßt, als ihm gebührt, und gern von jedem Herrn befeiert seyn möchte; würde ich des juris vocendi et praesentendi mich begeben, so würde der Prediger wenig auf mich achten. Das Königl. Consistorium behält das Bestätigungsrecht und ist ermächtigt, die Wahl, Berufung und Vorstellung zu erörtern. Schon habe ich des juris eligendi zum Vorteile der Kirchengemeine mich begeben, weil ich denke, daß, da der Prediger für besagte Gemeine seyn soll, es am zuträglichsten seyn wird, derselben zu überlassen, denjenigen zu wählen, der für die Sorge ihrer Seelen ihnen am geschicktesten scheinen wird.

Da bei dergleichen Wahlen die Konkurrenz mehrerer Subjecte gewöhnlich zu unredlichen Mitteln, den Nebenbuhler auszuschließen, greifen läßt, so habe ich mit Vorbedacht von der Kirchengemeine nur ein Subject mir vorzuschlagen begehrt.

Ich bitte daher, ein Hohes Consistorium wolle es bey meiner Erklärung bewenden lassen, dabey ich in Ansehung des juris eligendi auch die Bedingung hinzufüge, daß

- 20. wenn die Kirchengemeine mit der Wahl des Predigers schlechterdings nicht fertig werden kann und es dahin kommt, daß in Gemäßheit der Bestimmung der allgemeinen Gesetze die 9 vorgesetzten geistlichen Oberen ein Entscheidungsrecht haben, daß dieses Entscheidungsrecht mir allein zustehe.*
- 21. Das der neuen Kirche zu bewilligende Parochialrecht kann sich auf mich und meine übrigen Güter und deren Bewohner, weil selbige schon zu der römisch-kathol. Kirche zu Zgierz eingepfarrt sind, nicht erstrecken, sondern blos auf meine Holländerey Groß-Bruzyca und die übrigen dazu zu schlagenden Dorfschaften.*
- 22. Die Wahl und die Anstellung des Schullehrers überlasse ich der Gemeine ganz und will dabey in keinerley Art concurrieren.*

Mehr hatte Comparent nicht zu sagen; selbiger ist der deutschen Gerichtssprache nicht gewachsen, es wurde daher dieses Protocoll in desselben Muttersprache (die polnische) übersetzt und von demselben selbst gelesen. Es bezeuget Comparent mit dem Inhalt seiner ganzen Zufriedenheit. Da sub Nro. 9 und 10. Comparent der Kirche freies Bauholz und dem Prediger freies Brennholz bewilligt hat, so wird es notwendig, daß dieses auch im Hypotheken-Buch vermerkt werde. – Dieses wurde demselben vorgestellt und derselbige willigte hierdich und Kraft dieses ausdrücklich dahin ein, daß sotanes Holzungsrecht in das Hypothekenbuch seines Gutes Bruzyca eingetragen werden könne.

Rafal Bratoszewski

Actum ut supra: Beker.“

Der Gerichtsbeamte hatte die Aufgabe, nicht nur den Grundbesitz der künftigen Kirchengemeinde zu sichern, sondern, den auf sein Patronatsrecht der Kirche gegenüber besonders pochenden Bratoszewski zur Aufgabe einiger aus diesem Rechte fließenden Bestimmungen zu veranlassen und zwar hinsichtlich des Ernennungsrechts (Vocation) des Pastors. Da Bratoszewski sich nicht bewegen ließ, auf dieses Recht zu verzichten, so kam der Vertrag in der Form zustande, wie wir ihn oben angeführt haben.

Die Verlegung des Sitzes der Pfarrgemeinde aus Groß-Bruzyca nach Aleksandrow (am 16. Juni 1824) füllt ein besonderes Kapitel der Entwicklungsgeschichte der Fabrikstadt Aleksandrow, auf die noch zurückzukommen sein wird.